

1965	Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1965	Nr. 33
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 65	Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Sechstes Änderungsgesetz zum AVAVG) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 810-1</i>	641
21. 7. 65	Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7832-1-11</i>	642
21. 7. 65	Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7832-1-17</i>	643
28. 7. 65	Verordnung über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen (AnzeigepflichtVO) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 704-7</i>	644
28. 7. 65	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-32</i>	645

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27 und Nr. 28	646
Verkündungen im Bundesanzeiger	646
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	647

Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Sechstes Änderungsgesetz zum AVAVG) *)

Vom 28. Juli 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 321), zuletzt geändert durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Abs. 1 ist als dritter Satz anzufügen:
„Bei Bedarf kann der Verwaltungsrat (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) besondere Dienststellen für zentrale und überbezirkliche Aufgaben errichten.“
2. Hinter § 7 wird ein § 7a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7a

Die nach diesem Gesetz den Organen obliegenden Aufgaben nehmen für die besonderen Dienststellen (§ 2 Abs. 1 Satz 3) der Verwaltungsrat und der Vorstand wahr.“

3. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Satzung bestimmt, wieweit an Stelle des Vorstandes der Präsident der Bundesanstalt, die Präsidenten der Landesarbeitsämter, die

Direktoren der Arbeitsämter oder die Leiter besonderer Dienststellen (§ 2 Abs. 1 Satz 3) die Bundesanstalt vertreten können.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 810-1

**Verordnung
zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung*)**

Vom 21. Juli 1965

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschau-gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grund-gesetzes und auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschau-gesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Auslandsfleischbeschau-Verordnung vom 8. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 143) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Abs. 4 oder Abs. 7“ gestrichen,
 - b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„In Verdachtsfällen sind auch die Bug-, Achsel-, Brustbeinlymphknoten, Halslymphknoten, Kniekehl-, Kniefalten-, Sitzbeinlymphknoten, mittleren und seitlichen Darmbeinlymphknoten sowie Lendenlymphknoten zu untersuchen; erforderlichenfalls sind sie herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen, soweit sie nicht zur bakteriologischen Untersuchung benötigt werden.“

3. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„ § 11 a

(1) Bei der Einfuhr von gekochtem, zerkleinertem und danach gefriergetrocknetem Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen nach § 12 c Abs. 1 des Gesetzes ist von jeder Sendung eine Probe im Gewicht von etwa 150 g zu entnehmen und darauf zu untersuchen, ob es sich um durch Erhitzen zubereitetes Fleisch handelt.

(2) Außerdem ist von jeder Sendung bis zu 100 Behältnissen aus 5 Behältnissen sowie je weitere 100 Behältnisse aus 2 Behältnissen je eine Probe im Gewicht von etwa 150 g steril zu entnehmen. Beträgt das Gewicht von Behältnissen, aus denen Proben zu entnehmen sind, über 20 kg, so ist je angefangene 20 kg eine weitere Probe zu entnehmen. Die Proben sind bakteriologisch sowie organoleptisch, in Verdachtsfällen auch histologisch, serologisch oder chemisch zu untersuchen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschau-gesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1965

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7832-1-11

**Verordnung
zur Änderung der Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung*)**

Vom 21. Juli 1965

Auf Grund der §§ 23 und 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547) und auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches vom 6. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 717) wird wie folgt geändert:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. Nummer 1 erhält folgende Fassung: | Deutsche |
| „1. bei frischem Fleisch für | Mark |
| a) ein Rind oder Rentier | 2,80 |
| b) eine Tierkörperhälfte vom Rind .. | 1,40 |
| c) ein Tierkörperviertel vom Rind .. | 0,70 |
| d) ein Schwein oder Wildschwein .. | 1,40 |
| e) eine Tierkörperhälfte vom | |
| Schwein | 0,70 |
| f) ein Tierkörperviertel vom Schwein | 0,35 |
| g) ein Schaf oder eine Ziege | 0,60 |
| h) einen Einhufer | 4,00 |
| i) eine Tierkörperhälfte vom Ein- | |
| hufer | 2,00 |
| k) ein Tierkörperviertel vom Ein- | |
| hufer | 1,00 |
| l) Schinken, Schultern, Rückenteile, | |
| innere Organe und Geschlinge für | |
| jedes Kilogramm | 0,03 |
| m) Speck, Bäuche, Spitzbeine, Köpfe | |
| für jedes Kilogramm | 0,02.“ |

2. Unter Nummer 2 wird folgender Buchstabe h eingefügt:

„h) für gekochtes, zerkleinertes und danach gefriergetrocknetes Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen für jedes Kilogramm 0,05“.

3. Die Vorschrift erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c ermäßigen sich bei Rindern mit einem Tierkörpergewicht von nicht mehr als 75 Kilogramm um 50 vom Hundert.“

Artikel 2

§ 2 der Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des auf Grund von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen des Saarvertrages in das Saarland eingehenden Fleisches vom 31. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 586) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „ein Tierkörperviertel oder“ gestrichen;
2. In Nummer 2 wird Buchstabe a gestrichen, in Buchstabe b werden die Worte „Schinken, Schultern, Kotelettstränge und“ gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1965

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Kurt Schmücker

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7832-1-17

**Verordnung
über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen
(AnzeigepflichtVO)**

Vom 28. Juli 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 704-7

Auf Grund des § 7 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 473) wird verordnet:

§ 1

(1) Anzeigen nach den §§ 2, 3 Abs. 1 oder § 4 des Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen (Anzeigepflichtgesetz) sind nur zu erstatten über

1. Anlagen zur Verarbeitung von Erdöl der in den Nummern 27.09 und 27.10 C II des Deutschen Zolltarifs 1965 bezeichneten Art, in denen jährlich mehr als hunderttausend Tonnen Erdöl verarbeitet werden können,
2. Rohrleitungsanlagen, durch die jährlich mehr als eine Million Tonnen Erdöl
 - a) über eine Entfernung von mehr als fünfund-siebzig Kilometer oder
 - b) allein oder in Verbindung mit einer außerhalb des Geltungsbereichs des Anzeigepflichtgesetzes gelegenen Rohrleitungsanlage über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland hinweg
 befördert werden können,
3. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Leichtöl, Dieselöl oder Heizöl, durch die jährlich mehr als hunderttausend Tonnen dieser Stoffe
 - a) über eine Entfernung von mehr als vierzig Kilometer oder
 - b) allein oder in Verbindung mit einer außerhalb des Geltungsbereichs des Anzeigepflichtgesetzes gelegenen Rohrleitungsanlage über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland hinweg
 befördert werden können,
4. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Leichtöl, Dieselöl oder Heizöl zu einer Anlage zum Verheizen dieser Stoffe, zu der durch die Rohrleitungsanlage jährlich mehr als hunderttausend Tonnen dieser Stoffe befördert werden können, und die nicht vorwiegend dem Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Erdöl zu Leichtöl, Dieselöl oder Heizöl dient.

(2) Anzeigen über Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Stoffen der in Nummer 27.10 C II des

Deutschen Zolltarifs 1965 bezeichneten Art, die nach ihrer örtlichen Lage und technischen Einrichtung ausschließlich der Versorgung von Anlagen zur Verarbeitung dieser Stoffe zu Leichtöl, Dieselöl oder Heizöl dienen, sind nur zu erstatten, wenn die Rohrleitungsanlagen die Merkmale des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllen.

(3) Entfernung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist der in der Luftlinie gemessene Abstand der beiden am weitesten auseinanderliegenden Aufnahme- oder Entnahmeeinrichtungen, zwischen denen Erdöl, Leichtöl, Dieselöl oder Heizöl durch die Rohrleitungsanlage befördert werden können; ist die Anlage mit einer anderen Rohrleitungsanlage verbunden, so ist auch diese bei der Messung des Abstandes zu berücksichtigen.

§ 2

Der Nachweis, daß in einer der in § 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a des Anzeigepflichtgesetzes bezeichneten Anlagen Leichtöl, Dieselöl oder Heizöl nur als Nebenprodukte anfallen, ist als erbracht anzusehen, wenn in der Anlage jährlich nicht mehr als achtzigtausend Tonnen Leichtöl, Dieselöl und Heizöl erzeugt werden können und wenn der Anteil dieser Erzeugnisse an der Gesamtproduktion der Anlage nicht mehr als fünfzig Gewichtshundertteile betragen kann.

§ 3

In der Anzeige über die Verarbeitungskapazität (§ 5 Abs. 1 des Anzeigepflichtgesetzes) ist anzugeben

1. die Menge des Erdöls, die jährlich in der Anlage verarbeitet werden kann,
2. die Menge
 - a) des Leichtöls
 - b) des Gasöls
 - c) des sonstigen Heizöls
 - d) der Flüssiggase und
 - e) der sonstigen brennbaren Gase,
 die jährlich in der Anlage gewonnen werden kann, und
3. die Art oder die Arten und Anteile des Erdöls, von dessen Verarbeitung bei Ermittlung der nach den Nummern 1 und 2 mitgeteilten Mengen ausgegangen worden ist.

§ 4

In der Anzeige über die Beförderungskapazität (§ 5 Abs. 2 des Anzeigepflichtgesetzes) ist anzugeben

1. der Durchmesser der Leitung,
2. die Menge des Erdöls oder Erdölerzeugnisses, die jährlich durch die Anlage geleitet werden kann,
3. die Menge des Erdöls oder Erdölerzeugnisses, die nach dem im Zeitpunkt der Anzeige geplanten Einbau zusätzlicher Pumpeinrichtungen jährlich durch die Anlage geleitet werden könnte, und
4. die Art des Erdöls oder Erdölerzeugnisses, von dessen Beförderung bei Ermittlung der nach den Nummern 2 und 3 angegebenen Mengen ausgegangen worden ist.

§ 5

Die im Anzeigepflichtgesetz vorgeschriebenen Anzeigen sind nach einem Muster zu erstatten, das vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft herausgegeben wird.

§ 6

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Anzeigepflichtgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt gleichzeitig mit dem Anzeigepflichtgesetz in Kraft.

Bonn, den 28. Juli 1965

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Neef

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung*)

Vom 28. Juli 1965

Auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6, Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 9 Satz 2 der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Speise-

salz vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 615), erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 1 tritt am 1. Dezember 1966 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1965 in Kraft.

Bonn, den 28. Juli 1965

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-32

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 28. Juli 1965

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 65	Gesetz zu der Satzung der Europäischen Schule	1041

Nr. 28, ausgegeben am 29. Juli 1965

21. 7. 65	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1965 (Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1965)	1081
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	
24. 7. 65	Dreiundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	1083
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 934-1</i>	
1. 7. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken in der am 2. Juni 1934 in London beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Jugoslawien)	1086
13. 7. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	1087
13. 7. 65	Bekanntmachung über die Kündigung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über den Austausch von Postpaketen durch den Australischen Bund	1088

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
20. 7. 65 Verordnung über Barerstattungen für die Ausfuhr von Mehl von Weichweizen nach dritten Ländern <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-9</i>	135 23. 7. 65	24. 7. 65
21. 7. 65 Verordnung Z Nr. 2/65 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1965 <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7854-2</i>	136 24. 7. 65	25. 7. 65
21. 7. 65 Verordnung Z Nr. 3/65 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7854-1</i>	136 24. 7. 65	25. 7. 65
21. 7. 65 Verordnung Z Nr. 4/65 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7841-1-4</i>	136 24. 7. 65	25. 7. 65
22. 7. 65 Achte Verordnung über die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge für den allgemeinen Ausgleich in der Milchwirtschaft (8. Abgaben- und Stützungsverordnung — 8. AstV) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7842-1-6; hebt auf Bundesgesetzbl. III 7842-1-6</i>	136 24. 7. 65	1. 8. 65
1. 6. 65 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Aurich, Bremen, Hamburg und Kiel über die Schubschiffahrt auf den Seeschiffahrtstraßen	137 27. 7. 65	1. 8. 65
12. 7. 65 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über das Wasserskifahren auf der Kieler Förde vor Friedrichsort, der Schlei, der Eider und im Königshafen der Insel Sylt	138 28. 7. 65	10. 8. 65
15. 7. 65 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Münster über die Regelung des Durchgangsverkehrs zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Rhein	138 28. 7. 65	1. 8. 65

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
29. 6. 65 Verordnung Nr. 90/65/EWG des Rates über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Hühner und Truthühner in dem Fall des Artikels 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rates	116	30. 6. 65	1925
29. 6. 65 Verordnung Nr. 91/65/EWG der Kommission über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier von Hausgeflügel, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel sowie über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1965	116	30. 6. 65	1927
29. 6. 65 Verordnung Nr. 92/65/EWG der Kommission zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel und die Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft, deren Zollsätze im GATT konsolidiert worden sind, für die ab 1. Juli 1965 getätigten Einfuhren	116	30. 6. 65	1932
29. 6. 65 Verordnung Nr. 93/65/EWG des Rates über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse	117	30. 6. 65	1937
29. 6. 65 Verordnung Nr. 94/65/EWG des Rates über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse	117	30. 6. 65	1958
29. 6. 65 Verordnung Nr. 95/65/EWG der Kommission zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine und Schweinefleischerzeugnisse für Einfuhren im 3. Vierteljahr 1965	117	30. 6. 65	1965
29. 6. 65 Verordnung Nr. 96/65/EWG des Rates über die von den Erzeugermitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Preise und über die Festsetzung der gemeinsamen Schwellenpreise der Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung für Reis und Bruchreis für das Wirtschaftsjahr 1965/1966	118	2. 7. 65	1969
29. 6. 65 Verordnung Nr. 97/65/EWG der Kommission zur Neubestimmung der Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge für bestimmte Milcherzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 154/64/EWG	118	2. 7. 65	1970
2. 7. 65 Verordnung Nr. 98/65/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 96/63/EWG über die Festsetzung des Zusatzbetrags im Bereich des Schweinefleisches	121	5. 7. 65	2077
7. 7. 65 Verordnung Nr. 99/65/EWG der Kommission betreffend die Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse	124	8. 7. 65	2109
7. 7. 65 Verordnung Nr. 100/65/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen	124	8. 7. 65	2111
7. 7. 65 Verordnung Nr. 101/65/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche	124	8. 7. 65	2113

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
7. 7. 65 Verordnung Nr. 102/65/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für im Freien angebaute Tomaten	124	8. 7. 65	2114
7. 7. 65 Verordnung Nr. 103/65/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen	124	8. 7. 65	2115
7. 7. 65 Verordnung Nr. 104/65/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für im Freien angebaute Tafeltrauben	124	8. 7. 65	2116
7. 7. 65 Verordnung Nr. 105/65/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen	124	8. 7. 65	2117
7. 7. 65 Verordnung Nr. 106/65/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Apfel	124	8. 7. 65	2118
7. 7. 65 Verordnung Nr. 107/65/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen	124	8. 7. 65	2120
29. 6. 65 Verordnung Nr. 108/65/EWG des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 111/64/EWG und Nr. 114/65/EWG des Rates zwecks Zusammenfassung von Butter und Rahm zu einer neuen Gruppe von Erzeugnissen	125	9. 7. 65	2121
30. 6. 65 Verordnung Nr. 109/65/EWG des Rates zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Zahlung der Familienbeihilfen — Vereinfachung des Verfahrens zur Notifizierung der an den Anhängen vorgenommenen Änderungen — Änderung verschiedener Anhänge)	125	9. 7. 65	2124
8. 7. 65 Verordnung Nr. 110/65/EWG der Kommission zur Änderung verschiedener Verordnungen der Kommission im Hinblick auf die Berechnung der Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge für Rahm, Butter und Butterschmalz	126	12. 7. 65	2137
9. 7. 65 Verordnung Nr. 111/65/EWG der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Einfuhren von Fleisch von Hausschweinen und Schweinefleisch aus dritten Ländern	126	12. 7. 65	2142
— Berichtigung zur Verordnung Nr. 10/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Festsetzung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Knoblauch (AB Nr. 19 vom 5. Februar 1965)	126	12. 7. 65	2148
8. 7. 65 Verordnung Nr. 112/65/EWG der Kommission zur Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 101/64/EWG über Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis	127	13. 7. 65	2158
8. 7. 65 Verordnung Nr. 113/65/EWG der Kommission zur Festsetzung der monatlichen Steigerungsbeträge bei den Richt- und Interventionspreisen für Reis für das Wirtschaftsjahr 1965	127	13. 7. 65	2159
8. 7. 65 Verordnung Nr. 114/65/EWG der Kommission zur Festsetzung der Pauschbeträge für geschälten Reis und Bruchreis für das Wirtschaftsjahr 1965	127	13. 7. 65	2160
12. 7. 65 Verordnung Nr. 115/65/EWG der Kommission zur Aufhebung des Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	128	13. 7. 65	2161
15. 7. 65 Verordnung Nr. 116/65/EWG der Kommission über die Geltungsdauer des Erstattungsbetrags bei Ausfuhren von Dauermilcherzeugnissen nach dritten Ländern in besonderen Fällen	130	16. 7. 65	2173

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.